

Az.: K 99/25



## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Mittwoch, 23.09.2026</b>	<b>09:30 Uhr</b>	<b>II, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Rudolstadt, Marktstraße 54, 07407 Rudolstadt</b>

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Ebersdorf  
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Blatt
20,00/1.000	Wohnung im EG links und dem Kellerraum, jeweils bezeichnet mit Nr. 3	436 BV 1

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m <sup>2</sup>
Ebersdorf	7, 172/3	Gebäude- und Freifläche	Friedrich-Wolf-Straße, 07929 Saalburg-Ebersdorf	1.573
Ebersdorf	7, 172/5	Gebäude- und Freifläche	Friedrich-Wolf-Straße 25, 27, 29, 31, 33, 07929 Saalburg-Ebersdorf	667
Ebersdorf	7, 666/1	Gebäude- und Freifläche	Friedrich-Wolf-Straße, 07929 Saalburg-Ebersdorf	311
Ebersdorf	7, 666/3	Gebäude- und Freifläche	Friedrich-Wolf-Straße 35, 07929 Saalburg-Ebersdorf	368

Zusatz: laut Aufteilungsplan.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt

(Blätter 434 bis 475).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird Bezug genommen auf die Bewilligungen vom 15.05.1997 und 08.10.1997 (UR-Nr. 907/97 und 1889/97 Notar Watoro, Saalfeld); übertragen aus Blatt 433; eingetragen am 16.06.1997 bzw. 29.01.1998.

**Objektbeschreibung/Lage** *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

40,97 qm Wohnfläche, 2 Zimmer, Bad und Küche;

**Verkehrswert:** 27.900,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 08.08.2025 in das Grundbuch eingetragen worden. Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmzeitpunkt ist der 01.08.2025.

**Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.